

Regelungen zu Arbeitszeit und Umfang der studienbegleitenden Praktika im Studiengang Soziale Arbeit:

09.12.2021

Das studienbegleitende Praktikum ist grundsätzlich als Vollzeitpraktikum in einem zusammenhängenden Zeitraum von 6 Wochen abzuleisten.

Da „Vollzeit“ je nach Arbeitgeber / Tarif zwischen 37,5 und 43 Wochenstunden betragen kann, wird der Praktikumsumfang alternativ mit 240 Stunden angegeben. (Es sind aber auch Praktika mit (6 Wochen x 37,5 Wo/Std =) 225 bis (6 Wochen x 43 Wo/Std =) 258 Stunden möglich. (Mittelwert 240 Std.)

Das Praktikum kann, in Absprache mit der Praxisstelle, auch einen noch höheren Stundenumfang haben (z.B. durch Teilnahme an einer mehrtägigen Freizeit, zusätzlichen Schichten o.a. Aktivitäten etc.), allerdings werden Mehrleistungen hier nicht (in CP) durch die Hochschule angerechnet. (Gewertet werden pro Praktikum 240 Std., das entspricht 6 CP Praxiszeit.)

Eine Unterbrechung des 6-wöchigen Vollzeitpraktikums (insbesondere im Sommersemester aufgrund von Ferienmaßnahmen, Urlaubszeiten etc.) ist bis zu einem zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen möglich. Diese Unterbrechungen sind vorab im Praktikumsvertrag kenntlich zu machen (Zusatzvereinbarung), sollten grundsätzlich aber vermieden werden.

In besonderen familiären Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag an den Praxisbeauftragten (C. Bunk) Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung möglich (vgl. BSA Praktikumsordnung §3). (Teilzeitpraktika müssen einen Stundenumfang von mindestens 19 Std./Woche haben, dann über einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen.)

Eine Anrechnung von Honorartätigkeiten, ehrenamtlicher Arbeit etc. als Praktikum ist nicht möglich.

Das Ableisten eines Praktikums über einen längeren, gestückelten Zeitraum ist nicht möglich. (Dies entspricht eher der Praxisphase Projektstudium (Modul 13).)

Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung der Studierenden während des Praktikums aus persönlichen Gründen gewähren. (Z.B. zur Teilnahme an einer Prüfung, einem Arzttermin oder anderen Gründen.)

Fehlzeiten während des Praktikums (z.B. auch wegen Krankheit) sind grundsätzlich nachzuholen. (Die Praktikumszeit verlängert sich entsprechend.)